

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 01.10.2014**Präambel**

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen gelten für alle Kunden, welche die Leistungen der Firma PRACTIGO in Anspruch nehmen. Bitte lesen Sie die Nutzungsbedingungen deshalb vor der Vertragsunterzeichnung sorgfältig durch.

1. Vertragspartner

- 1.1. Vertragspartner dieses Vertrages sind Sie als Kunde (nachfolgend Kunde) und die Firma PRACTIGO GmbH (nachfolgend PRACTIGO) mit Sitz in Bremen/Deutschland, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Oliver Schneider und Dipl.-Kfm. Tobias Kling, Neidenburger Straße 9 in 28207 Bremen.
- 1.2. Vertragspartner von Verträgen, die durch die Vermittlung von PRACTIGO zustande kommen (z.B. Versicherungen, Fahr- und Flugkarten), sind ausschließlich der Kunde und die von PRACTIGO vermittelten Leistungsträger.

2. Buchung der Reise

- 2.1. Nach Erhalt der verbindlichen Anmeldung (telefonisch, schriftlich, per Email oder Internet) des Kunden erhält dieser eine Bestätigung, womit der Vertrag zustande kommt. Bei Anmeldung von Minderjährigen ist die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 2.2. Erfolgt die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn, ist PRACTIGO berechtigt, die Buchungsbestätigung verbindlich auch telefonisch, schriftlich oder per Email mitzuteilen.
- 2.3. Bei Online-Buchungen gelten die AGB mit Bestätigung der Kenntnisnahme durch den Kunden als anerkannt. Die Bestätigung erfolgt durch Anklicken der Checkbox (Kontrollkästchen) und Absenden des Online-Formulars. Der Bestellvorgang kann nur abgeschlossen werden, wenn die Checkbox (Kontrollkästchen) aktiviert wurde.
- 2.4. Zum Zeitpunkt der Buchung wird eine Einschreibgebühr fällig, die für die ersten organisatorischen Tätigkeiten verwendet wird (Telefonate, Auslagen, Gebühren etc.). Die Einschreibgebühr wird im Falle des Rücktritts bzw. des Nichtzustandekommens eines Vertrages nicht erstattet.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Nach Erhalt der schriftlichen Anmeldebestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Gesamtpreises, gegebenenfalls zuzüglich der Prämie für eine Reiserücktrittsversicherung, zu zahlen. Die Anzahlung wird mit dem Gesamtpreis verrechnet. Nach Eingang der Anzahlung werden Ihnen die Reiseunterlagen mit allen notwendigen Informationen per Email oder Post zugesandt. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen oder Aushändigung der Reiseunterlagen.
- 3.2. Der vom Kunden zu leistende Gesamtpreis ist 4 Wochen vor dem vereinbarten Programmbeginn fällig. Bei Anmeldungen, die weniger als 30 Tage vor Programmbeginn von PRACTIGO noch angenommen werden, ist die Restzahlung 14 Tage nach Vertragsabschluss, spätestens jedoch eine Woche vor Programmbeginn fällig.
- 3.3. Die vom Kunden auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen sind gemäß § 651k BGB insolvenzgesichert.
- 3.4. Leistet der Kunde die Zahlung nicht entsprechend der vereinbarten Zahlungsfälligkeit, so ist PRACTIGO berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6.2. zu belasten.

4. Preisänderungen:

Ändern sich nach Veröffentlichung der Preise die für eine Reise geltenden Wechselkurse, Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren, kann PRACTIGO den Reisepreis vor Vertragsabschluss in dem Umfang ändern, in dem sich die Reise dadurch verteuert oder verbilligt hat. Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für PractiGo bindend. PractiGo behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Kunde vor Buchung informiert wird.

5. Rücktritt des Kunden vor Reisebeginn / Stornokosten

- 5.1. Der Kunde kann vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber PRACTIGO unter der angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung.
- 5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert PRACTIGO den Anspruch auf den Reisepreis. Statt dessen kann PRACTIGO, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkahrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen (Prozentangaben beziehen sich auf den Programmgesamtpreis): 25 % bis 30 Tage vor Reiseantritt, 30 % vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt, 40 % vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt, 65 % vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt, 70 % vom 6. bis 3. Tag vor Reiseantritt, 80 % vom 2. bis zum Tag des Reiseantritts bzw. bei Nichterscheinen.
- 5.3. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, PRACTIGO nachzuweisen, dass PRACTIGO überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.
- 5.4. PRACTIGO behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit sie nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist PRACTIGO verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 5.5. Der Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird empfohlen.

6. Umbuchungen

- 6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderung hinsichtlich des Reiseterrains, des Ziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des Kunden dennoch vorgenommen, kann PRACTIGO bis zu dem bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von 30 € pro Änderungsvorgang erheben.
- 6.2. Umbuchungswünschen des Kunden, die später erfolgen, können, sofern ihre Durchführung möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 6. zu dem Bedingungen unter gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dieses gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Rücktritt durch PRACTIGO

- 7.1. PRACTIGO ist berechtigt, den Vertrag wegen Zahlungsverzugs oder bei Nichteinhaltung von vereinbarten Vertragsbedingungen zu kündigen. Hierzu gehören insbesondere erhebliche Verstöße gegen die "PRACTIGO-Regeln", welche dem Kunden in Form eines Informationsblattes mitgeteilt wurden und Vertragsbestandteil sind. Im Falle einer Kündigung nach vorheriger Abmahnung ist PRACTIGO berechtigt, den Kunden vom Programm ohne Erstattung des Reisepreises auszuschließen.
- 7.2. **Sprachkurs:** Ein schwerer Vertragsverstoß liegt insbesondere vor, wenn der Kunde von PRACTIGO erteilte Weisungen keine Folge leistet oder wenn ihm die Einreise in das Gastland verweigert wird.
- 7.3. **Arbeitseinsatz (Praktikum/Work&Travel/Freiwilligenarbeit, Hotelarbeit):** Ein schwerer Vertragsverstoß Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde von PRACTIGO erteilte Weisungen keine Folge leistet, wenn er ohne triftigen Grund die berufspraktische Tätigkeit nicht antritt, wenn er sich direkt mit dem vermittelten Betrieb in Kontakt setzt, um die berufspraktische Tätigkeit ohne Vermittlung durch PRACTIGO zu absolvieren, wenn er die erforderlichen Versicherungen nicht abgeschlossen hat oder wenn ihm die Einreise in das Gastland verweigert wird.

8. Obliegenheiten des Kunden

- 8.1. Der Kunde ist gemäß § 651d Abs. 2 BGB verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der Kontaktperson und/oder PRACTIGO unter der angegebenen Adresse (Hotline) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Über die Kontaktperson, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten wird der Kunde spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.
- 8.2. Ansprüche des Kunden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Kunden obliegenden Rüge unverschuldet unterblieb, insbesondere wenn die Mängelanzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.
- 8.3. Örtliche Betreuer, Agenturen, Partnerorganisationen, Praktikantenstellen sowie sonstige Leistungsträger und deren Mitarbeiter sind nicht befugt und nicht durch PRACTIGO bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen PRACTIGO anzuerkennen.
- 8.4. Der Kunde ist aus datenschutzrechtlichen Gründen verpflichtet, über die Verhältnisse der Unterkunft und des Betriebes (Betriebsvorgänge, Geheimhaltungserfordernisse) und von PRACTIGO Stillschweigen zu bewahren.
- 8.5. Der Kunde verpflichtet sich, die im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit erteilten Anweisungen zu befolgen, die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, die Anlagen, Geräte und sonstige Einrichtungen, Werkstoffe und Produkte sorgsam zu behandeln, die vereinbarte Arbeitszeit einzuhalten und die Interessen der Praxisstelle zu wahren. Bei Fernbleiben ist der Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen (z.B. bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit etc.).
- 8.6. Alle Kunden sind im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit verpflichtet, für die Dauer des geplanten Auslandsaufenthaltes eine gültige Auslandskrankenversicherung, eine Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Bei der Buchung eines Sprachkurses im Ausland wird der Abschluss der zuvor genannten Versicherungen empfohlen.

9. Vertragliche Leistungen

- 9.1. Die vertragliche Leistung von PRACTIGO bestimmen sich nach der Reiseausschreibung in Verbindung mit der Buchungsbestätigung und nach Maßgabe sämtlicher Hinweise (PRACTIGO-Regeln) und Erläuterungen für die Reise, soweit diese Hinweise und Erläuterungen dem Kunden bei der Buchung vorliegen oder bekannt sind. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.
- 9.2. Der Kunde wird während seines Aufenthaltes von PRACTIGO oder Partnerfirmen betreut. Diese sind berechtigt, den Kunden Weisungen bezüglich des Programms zu erteilen.
- 9.3. **Sprachkurs:** Sollte die Mindestteilnehmerzahl eines Sprachkurses nicht erreicht werden, wird gleichwertiger Unterricht z.B. durch Einzelunterricht durchgeführt. Aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl kann sich die Gesamtstundenleistung infolge höherer Lehrintensität verringern. Die Sprachschule stellt nach Beendigung des Programms eine Bescheinigung über die Teilnahme am Sprachkurs aus, wenn der Kunde mindestens 90% des Programms absolviert hat.
- 9.4. **Arbeitseinsatz (Praktikum/Work&Travel/Freiwilligenarbeit, Hotelarbeit etc.):** Für den Arbeitseinsatz stellt PRACTIGO i.d.R. eine vorläufige Bescheinigung aus. Der genannte Betrieb muss nicht zwangsläufig der endgültige sein. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Arbeitsbereiches besteht nicht, diese können sich ändern. PRACTIGO ist berechtigt, einen anderen Arbeitsbereich zuzuweisen.
- 9.5. Für eine erfolgreiche Teilnahme an der berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum/Work&Travel/Freiwilligenarbeit, Hotelarbeit) sind gute Fremdsprachen-Grundkenntnisse unabdingbar, die von der Partnerfirma geprüft werden können. PRACTIGO ist im Verhältnis zum Kunden nicht verpflichtet, dessen Sprachkenntnisse zu überprüfen. Wünscht der Kunde eine Bescheinigung über die berufspraktische Tätigkeit, hat er dies vor Ende des Praktikums selbst unmittelbar mit dem vermittelten Betrieb abzusprechen.

10. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Leistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

11. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

- 11.1. PRACTIGO informiert den Kunden entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.
- 11.2. Steht/stehten bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist PRACTIGO verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald PRACTIGO weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird sie den Kunden informieren.
- 11.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird PRACTIGO den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.
- 11.4. Die Mitteilung über die ausführenden Fluggesellschaften im Rahmen der Informationspflicht von PRACTIGO begründet keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der/den genannten Fluggesellschaft(en), soweit sich ein solcher Anspruch nicht aus einer vertraglichen oder gesetzlichen Leistungspflicht von PRACTIGO ergibt. Soweit dies demnach vertraglich in zulässiger Weise vereinbart ist, bleibt PRACTIGO ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten.
- 11.5. Durch die vorstehenden Bestimmungen und die Unterrichtungen von PRACTIGO über einen Wechsel einer Fluggesellschaft bleiben die Ansprüche des Kunden nach der unter 11.1 bezeichneten Verordnung, aus sonstigen anwendbaren EG-Verordnungen sowie sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte, unberührt.
- 11.6. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf der Internet-Seite unter http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen von PRACTIGO einzusehen.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 12.1. PRACTIGO wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.
- 12.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn PRACTIGO nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
- 12.3. PRACTIGO haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde PRACTIGO mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass PRACTIGO eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

13. Beschränkung der Haftung

- 13.1. Die vertragliche Haftung von PRACTIGO für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit a) ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) PRACTIGO für einen dem Kunden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 13.2. Die deliktische Haftung von PRACTIGO für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Reisendem und Reise.
- 13.3. PRACTIGO haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Veranstaltungen etc.), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung unter Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen eindeutig so gekennzeichnet werden, dass die Leistungen für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von PRACTIGO sind.
- 13.4. PRACTIGO schließt jede Haftung für notwendige Reisevorbereitungen, wie z.B. die Erfüllung der universitären Zulassungs-/Anrechnungsbestimmungen von Praktika und/oder Erfüllung von Praktikumsbestimmungen und etwaiger Fristen, aus; der Kunde ist hierfür selbst verantwortlich.

14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- 14.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats (§ 651g BGB) nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise schriftlich geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber PRACTIGO unter der angegebenen Anschrift erfolgen.
- 14.2. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- 14.3. Alle Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis 651f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von PRACTIGO oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PRACTIGO beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PRACTIGO oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PRACTIGO beruhen.
- 14.4. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr.
- 14.5. Die Verjährung nach Ziffer 14.2. und 14.3. beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.
- 14.6. Schweben zwischen dem Kunden und PRACTIGO Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder PRACTIGO die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

15. Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung aller personenbezogenen Daten erfolgen nach den deutschen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Es werden nur solche persönlichen Daten erhoben und an Partner weiter geleitet, die zur Abwicklung der Reise notwendig sind. Partner und unsere Mitarbeiter sind von uns zur Verschwiegenheit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

16. Gerichtsstand

- 16.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und PRACTIGO findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 16.2. Der Kunde kann PRACTIGO nur an deren Sitz verklagen.
- 16.3. Soweit bei Klagen des Kunden gegen PRACTIGO im Ausland für die Haftung von PRACTIGO dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 16.4. Für Klagen von PRACTIGO gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von PRACTIGO vereinbart.
- 16.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, aus Vorschriften der Europäischen Union oder aus Bestimmungen des Mitgliedstaates, dem der Kunde angehört, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt.
- 16.6. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

PractiGo GmbH
Neidenburger Straße 9
D-28207 Bremen
Geschäftsführer:
Dipl.-Kfm. Oliver Schneider und Dipl.-Kfm. Tobias Kling
Steuer Nummer: DE 260255013
Registergericht: Amtsgericht Bremen, HRB 24496

Telefon: +49 421 40 89 77 0
Notruftelefon (24h): +49 421 40 89 77 91
Telefax: +49 421 40 89 77 60
E-Mail: info@practigo.com
www.practigo.com

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; RA Kai-Julian Folkerts, Bremen, 2012